

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 08.03.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	08.03.2022	zur Kenntnis
Verkehrsausschuss	14.03.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2022	beschließend

### Übergeordnete Themen

### Themenziele

#### **Betreff:**

**Bericht zur Prüfung und Weiterentwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes (Erweiterung von Parkzonen, Parkverbote für Kleinlaster, Raunheimer Bürgerparkausweis und Schaffung wohnungsnaher Parkmöglichkeiten für Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr)**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht zur Parkverbotsregelung für Kleinlaster, zur Parkzonenerweiterung sowie zu Praxiserprobung des sogenannten „Raunheimer Bürgerparkausweises“ zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Modifikation des „Raunheimer Bürgerparkausweises“ zu einem Bewohnerparkausweis, gültig für die Zonen mit Parkzeitbeschränkung in Raunheim, zu.
3. Die für den „Raunheimer Bürgerparkausweis“ erlassene Satzung wird aufgehoben.
4. Die Regelungen und Initiativen zur Sicherstellung wohnungsnaher Parkmöglichkeiten für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden zur Kenntnis genommen.

**Sachdarstellung:**

<b>Bisherige Vorgänge:</b>
----------------------------

Einführung des Raunheimer Bürgerparkausweises
---

**Ausgangslage:**

Mit dem Grundsatzbeschluss zu einem vielfältig angelegten und ganzheitlich ausgerichteten Verkehrs- und Mobilitätskonzept im Februar 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim der Verwaltung den Auftrag erteilt, auf unterschiedliche stadträumliche, verkehrliche und umweltpolitische Problemlagen durch geeignete Maßnahmen systematisch und nachhaltig zu reagieren.

Zur Überwindung der zumindest temporären Überlastung des öffentlichen Parkraumangebotes in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes galt es ein System zu entwickeln, das zielgerichtet auf die spezifische Problemlage vorrangig durch externe Faktoren wirken kann.

Die Stadtverwaltung setzte sich sodann mit den etablierten Instrumenten des Straßenverkehrsrechts auseinander. Dabei war zu prüfen, inwieweit sich diese eignen, um auf die spezifische Problemlage des ruhenden Verkehrs in Raunheim hinreichend einwirken zu können.

Leider musste erkannt werden, dass die rechtlich abgesicherten Instrumente keine wirksame bzw. für die Bürgerinnen und Bürger ausreichend komfortable Regelung möglich machen.

Die Verwaltung suchte daher nach einer kreativen Lösung durch Anwendung von Ausnahmeregelungen für die Restriktionen in den auszuweisenden Zonen mit Parkzeitbeschränkungen.

Ergebnis des kreativen Beratungsprozesses war die Idee der Implementierung eines „Raunheimer Bürgerparkausweises“ (RBPA), der einerseits den restriktiven Charakter der zeitlichen Beschränkungen für Urlaubsparker und Pendler aufrecht erhält, andererseits aber Raunheimer Bürgerinnen und Bürger von diesen befreit.

Nach Einführung der Regelungen waren sowohl beabsichtigte wie auch ungewollte Wirkungen feststellbar. Zunächst war für die Verwaltung zu analysieren, welche Gründe für die unbeabsichtigten Folgen maßgeblich waren und wie diese nach Möglichkeit zu überwinden sein könnten. Hierzu waren sowohl eine intensive Beobachtung der Praxis des Parkens seitens der Verkehrsteilnehmer notwendig, als auch die Prüfung des Einwirkens durch Hinweise und Belehrungen. Um dies zu leisten, erbat die Verwaltung ein Moratorium, um auf gesicherter Grundlage Erkenntnisse zu erreichen sowie Lösungsoptionen erkennen und abwägen zu können.

**Aktuelle Situation:**

Seit Einführung der beschlossenen Maßnahmen ist mehr als ein halbes Jahr vergangen und die Verwaltung sieht sich in der Lage, auf Basis der erreichten Erkenntnisse hinreichend Einschätzungen zur Bewahrung bzw. zum Weiterentwicklungsbedarf der neu implementierten Regelungen zum ruhenden Verkehr in Raunheim abgeben zu können.

Im Dezember 2021 hatte die Verwaltung bereits einen Zwischenbericht über die Entwicklungen seit Einführung der zeitlichen Beschränkungen in Parkzonen sowie die Wirkungen der Befreiungen von diesen durch den Raunheimer Bürgerparkausweis vorgestellt.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt war positiv feststellbar, dass durch das flächige Ausweisen von LKW-Parkverboten deutlich weniger Kleintransporter im öffentlichen Parkraum des Stadtgebietes zu finden sind.

Bis auf einige Hotspots, z. B. in den Bereichen Übergang Ringstraße/Jakobstraße, Liebfrauenstraße/Ziegelhüttenweg, Jakobstraße Ecke Ludwigstraße und Robert-Koch-Straße, konnten bislang stark belastete Straßenräume relevant von belastendem Kleinlasterparken befreit werden.

Dieser Trend ließ sich erfolgreich fortsetzen. Während beispielsweise bei einer Sichtung parkender Kleintransporter mit offenkundiger LKW-Zulassung im Stadtgebiet am 19. Februar 2020 insgesamt 61 Fahrzeuge festgestellt wurden, ergab eine flächig durchgeführte Kontrollaktion am 24.02.2022 eine Zahl von lediglich 18 Fahrzeugen, verteilt auf den gesamten öffentlichen Straßenraum.

Die seitens der Stadtpolizei wöchentlich durchgeführten abendlichen Kontrollen bestätigen diesen Trend und damit die fortwährend abnehmende Zahl an Kleinlastern mit LKW-Zulassung im öffentlichen Parkraum.

Neben einer verbesserten Sicherheit im Bereich der Straßenräume sowie der Fußgänger- und Radwege ergibt sich dadurch auch deutlich mehr freier Parkraum für die Bewohner der innerstädtischen Wohnquartiere.

#### **Verdrängung von Urlaubsparkern und Langzeitpendlern**

Gleichfalls uneingeschränkt erfolgreich verläuft die Verdrängung von Urlaubsparkern und Langzeitpendlern durch die Einführung hinreichend groß dimensionierter Parkzonen mit Parkzeitbeschränkung auf 4 bzw. 24 Stunden.

Die seitens der Stadtpolizei durchgeführten Kontrollen am Tage wie auch in den Abend- und Nachtstunden zeigen in den letzten Monaten einen deutlichen Rückgang von längerfristig geparkten Fahrzeugen mit auswärtigen Kennzeichen. Punktuell anlassbezogen durchgeführte Halterabfragen bestätigen dies.

Aktuell werden an bestimmten Orten im Stadtgebiet, die jahrzehntelang für das Abstellen von Fahrzeugen durch Urlaubsparker Verwendung fanden, noch immer Fahrzeuge von auswärtigen Haltern zum Zwecke des Dauerparkens genutzt. Dies gilt insbesondere für den Stresemannplatz, das südliche Ende der Karl-Liebknecht-Straße sowie einzelne Straßenbereiche südlich der Bahn im Umfeld des S-Bahnhofes.

In diesen Bereichen wird unter Beachtung des Angemessenheitsprinzips in letzter Konsequenz abgeschleppt. Das Angemessenheitsprinzip ist deshalb zu wahren, weil das zuvor jahrzehntelang rechtmäßige Abstellen von Fahrzeugen in diesen Bereichen einen Lernprozess nahelegt, während dessen nicht unabgewogen das weitreichendste Mittel zur Anwendung kommen sollte.

Die bislang durchgeführten Maßnahmen haben bereits zur Folge, dass auf einschlägigen Internetforen das Urlaubsparken in Raunheim nicht mehr empfohlen, sondern stattdessen davor gewarnt wird.

#### **Unerwünschte Effekte und Konsequenzen daraus**

Die erfolgreiche Verdrängung von belastenden Fremdparkern hat jedoch einen nicht gewollten Trend zur Folge, der sich trotz flächig durchgeführter Beratung von Ö-Parkraum nutzenden Anwohnern leider nicht eindämmen ließ: Durch die Verdrängung von Urlaubsparkern, Langzeitpendlern und Kleinlastern frei werdende Parkplätze im öffentlichen Raum werden verstärkt von

Anwohnern genutzt, um die eigenen, nicht immer komfortabel anfahrbaren privaten Stellplätze nicht nutzen zu müssen.

Zum Teil wurden auch private PKW-Abstellflächen anderweitigen Nutzungen zugeführt, weil der Zwang zum Abstellen der Fahrzeuge auf den eigenen Grundstücksflächen entfallen ist.

Dieser Effekt war in seinem Ausmaß nicht angenommen worden. Leider steht auch auf Basis der etablierten Instrumente außer Appellen kein wirksames Mittel dagegen zur Verfügung, denn der Bürgerparkausweis berechtigt Bürgerinnen und Bürger Raunheims uneingeschränkt und ohne Vorliegen von Bedarfskriterien dazu, auf den frei gewordenen Parkplätzen zu parken.

Auch seitens der Kommunalaufsicht wird dieser Punkt sehr kritisch gesehen. Konkret wurde der Magistrat deshalb aufgefordert, die bedarfsunabhängige Gewährung einer Ausnahmeregelung nicht weiter zu praktizieren. Diese ist nach Auffassung des Regierungspräsidiums sowie der zuständigen Stelle beim Kreis Groß-Gerau durch eine bedarfsabhängige Gewährung zu ersetzen.

Eine bedarfsabhängige Gewährung von Ausnahmeregelungen für das zeitlich unbegrenzte Parken in den ausgewiesenen Parkzonen bedeutet, dass Raunheimerinnen und Raunheimer, die von den zeitlichen Beschränkungen ausgenommen sein wollen, hinreichend zu begründen haben, dass nachvollziehbarer Anlass bzw. Bedarf bestehen.

Für den Fall beispielsweise, dass ein Wohnobjekt über eine umfängliche Anzahl an privaten Stellplätzen verfügt, ist die Gewährung einer Ausnahmeregelung in Form eines Bewohnerparkausweises zu verweigern. Allerdings kann ein nachvollziehbar berechtigter Grund, zum Beispiel die Betreuung/Pflege einer/eines Angehörigen in einem anderen Wohnquartier zur Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung führen.

Es ist daher der bedarfsunabhängige „Raunheimer Bürgerparkausweis“ durch einen bedarfsabhängigen Bewohnerparkausweis zu ersetzen.

Die im Zusammenhang mit dem Bürgerparkausweis beschlossene Satzung ist folglich ersatzlos aufzuheben.

Für die Stadtverwaltung bedeutet der Übergang zu einer bedarfsabhängigen Gewährung der Ausnahmen von den zeitlichen Befristungen der Parkzonen insbesondere bei der Erstprüfung einen erhöhten Bearbeitungsaufwand. Dafür kann aber uneingeschränkt Rechtssicherheit und die Überwindung der aktuell missbräuchlichen Verwendung öffentlichen Parkraumes durch Nutzer mit eigenen privaten Stellplätzen erreicht werden.

#### **Sicherstellung eines wohnungsnahen Parkens für Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

Wie bereits im Zwischenbericht im Dezember erwähnt, findet die Einführung des Sonderrechts privilegiertes Parken für Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit entsprechender Kennzeichnung im öffentlichen Straßenraum beim Regierungspräsidium Darmstadt keine Akzeptanz.

Zugleich haben die Bemühungen des Magistrates auf verschiedenen politischen Ebenen dazu geführt, dass aktuell eine entsprechende Initiative zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen auf den Weg gebracht wird (siehe Anlage 1). Folglich darf damit gerechnet werden, dass das „Raunheimer Modell“ in absehbarer Zeit legitimiert und für ganz Deutschland eingeführt werden kann.

Übergangsweise werden für die Mitglieder der Einsatzabteilung individuelle Lösungen im jeweils unmittelbaren räumlichen Umfeld der Wohnung geprüft. Dabei wird aller Voraussicht nach auch mit Ausnahmegenehmigungen von den Vorgaben bestehender oder zu errichtender Parkverbotsvorgaben operiert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe  
Bürgermeister

Lang  
Fachbereich II

**Anlage(n):**

(1) Anlage zum TOP Bürgerparkausweis